

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 42 (1950)
Heft: 8

Artikel: Das Rechtsmittelverfahren in AHV-Sachen
Autor: Baumann, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spezialisierung im eigenen erlernten oder angelernten Berufe wird vorgezogen. Die Berufserfahrungen, das heisst die Material- und allgemeinen Berufskenntnisse, Milieugewöhnung usw., sollen verwertet werden.

Das grosse Problem ist die rasche Placierung im Produktionsprozess. Je rascher die berufliche Eingliederung vorgenommen werden kann, desto geringer wird die Neurosengefahr und desto erfolgsverheissender die Resozialisierung. Der Gebrechliche braucht meist einen hochspezialisierten Arbeitsplatz, der deshalb in grösseren Betrieben leichter zu finden ist als in kleinen. Die Verwendungsmöglichkeiten der Gebrechlichen sind infolge des fortgeschrittenen Rationalisierungsprozesses, der raffinierten Spezialisierungen eher günstiger geworden als in der seinerzeitigen gewerblichen Produktionsmethode. Umgekehrt ist die heutige überforcierte Arbeitsintensität für jeden Vollsinnigen auf die Dauer eine schwere Belastung, erst recht aber für den Behinderten. Eine ähnliche Erschwerung ist das hohe Niveau schweizerischer Qualitätsarbeit. Trotzdem sind in den letzten Jahren, wohl aus Mangel an Arbeitskräften, viele Gebrechliche in den Betrieben untergekommen. Wenn auch diese Einstellungen unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgten und wohl meistens nur als vorübergehende Erscheinung betrachtet wurden, so haben doch einzelne Teilerwerbsfähige das Vertrauen und die Achtung von Vorgesetzten und Mitarbeitern gewinnen können. Sie haben sich damit ihren Arbeitsplatz im Rahmen des in unserer Wirtschaftsordnung Möglichen gesichert und damit auch in der Schweiz eine Gasse geöffnet zur produktiven Einschaltung anderer Gebrechlicher und ganz allgemein das Verständnis für die mannigfaltigen Probleme der Infirmen gefördert.

Adolf Maurer, Zürich.

Das Rechtsmittelverfahren in AHV-Sachen

Mit der Entwicklung des modernen Staates mit seinen mannigfachen, insbesondere seinen Sozialaufgaben ist unausweichlich die Vergrösserung des bürokratischen Apparates verbunden. Wir lehnen uns aber gegen die Verbürokratisierung unseres Lebens auf. Deshalb muss es überall und immer unser Bestreben sein, die öffentliche Verwaltung so einfach und zweckmässig zu gestalten, wie es nur möglich ist, um auf diese Art und Weise mit einem Mindestmass von Bürokratie auszukommen. Unter diesem Gesichtspunkt sei Kritik am Rechtsmittelverfahren der AHV geübt und ein Vorschlag zur Aenderung vertreten.

Der Unselbständigerwerbende wird selten Anlass zur Beschwerde gegen eine Verfügung einer AHV-Ausgleichskasse haben. Sein Bei-

trag wird automatisch von seinem Lohn oder Gehalt abgezogen, und die Rentenverfügungen sind noch verhältnismässig selten und geben zudem weniger Anlass zu Beschwerden. Anders ist die Lage des Selbständigerwerbenden. Sein AHV-Beitrag wird grundsätzlich jedes Jahr neu veranlagt. Die Ausgleichskasse des Kantons Aargau hat für das Jahr 1948 rund 17 000 Beitragsverfügungen gegenüber Selbständigerwerbenden erlassen. Dazu kamen noch die Beitragsverfügungen der vielen Verbandsausgleichskassen. Man kann sich die Gesamtzahl der Verfügungen in der ganzen Schweiz etwa vorstellen. Die grosse Zahl der Verfügungen zwingt dazu, dass sie formularmässig erlassen werden. Erklärungen und Erläuterungen im Einzelfall sind nicht möglich, wie das auch regelmässig bei den Steueranlagungen nicht möglich ist.

Bei der Steueranlagung (bei der Wehrsteuer und wohl bei den meisten kantonalen Steuern) besteht aber die Möglichkeit der *Einsprache* bei der Anlagungsbehörde. Die Einsprache ist praktisch ein Gesuch um Ueberprüfung der Steueranlagung unter Bekanntgabe der Einwendungen des Steuerpflichtigen. Die Anlagungsbehörde kann allfällige Versehen bei der Anlagung korrigieren oder in ihrem Entscheid den Steuerpflichtigen über seine Irrtümer aufklären oder an ihrer Anlagung festhalten, weil sie sich den Argumenten des Einsprechers nicht anschliessen will. Erst wenn sich dieser mit der Auskunft und der Stellungnahme der Anlagungsbehörde nicht abfindet, kann er bei der Rekursbehörde *Beschwerde* führen, die dann in der Form eines Prozesses behandelt wird. Erfahrungsgemäss bleibt es in den meisten Fällen bei der Einsprache, und die Beschwerden erübrigen sich.

Die Einsprachemöglichkeit ist leider ins Rechtsmittelverfahren des AHVG nicht aufgenommen worden. Das macht sich vor allem bei der Beitragsanlagung der Selbständigerwerbenden geltend. Wer mit der Beitragsverfügung nicht einverstanden ist, muss sich sofort mit einer Beschwerde an die Rekurskommission wenden, das heisst an ein Gericht mit dem damit notwendig verbundenen Apparat. Dabei zeigt es sich, dass der überwiegende Teil der Beschwerden sich in einem Einspracheverfahren mit einem aufklärenden Brief erledigen liesse. Die Rekurskommissionen hätten nur einen Bruchteil von Beschwerden zu behandeln, und die Arbeit der Ausgleichskassen würde kaum vermehrt, im Gegenteil eher reduziert, weil sie statt umfassender Vernehmlassungen an die Rekurskommission lediglich einen Brief an die Beitragspflichtigen zu schreiben hätten.

Worum handelt es sich bei den meisten Beschwerden?

In der Beitragsverfügung steht, dass der Beitrag auf Grund des im Wehrsteueranlagungsverfahren ermittelten reinen Erwerbseinkommens von zum Beispiel 8000 Fr. auf 320 Fr. festgesetzt worden sei. Zieht der Beitragspflichtige seinen Wehrsteuerzettel zu Rate, so findet er dort ein wehrsteuerpflichtiges Einkommen von

nur 6000 Fr. verzeichnet. Also sitzt er an die Schreibmaschine oder zückt die Feder und führt entrüstet Beschwerde, und im Laufe eines Jahres muss die Rekurskommission hundertmal sagen: Guter Mann, du irrst! Das wirkliche und daher *beitragspflichtige* Einkommen beträgt nach den Wehrsteuerakten 8000 Fr. Aber *steuerpflichtig* sind nur 6000 Fr., weil 1000 Fr. allgemein steuerfrei sind und je 500 Fr. für zwei Kinder abgezogen werden! Manchmal handelt es sich nur um einen Kinderabzug, ein andermal dafür um sieben oder acht!

Lohnt sich für solche Entscheidungen eine mehrköpfige Gerichtsinstanz (meist kantonale Obergerichte) und der ganze kanzleimässige Apparat mit mindestens vier Urteilsausfertigungen, den Kontrollen und Protokollen?

Ein paar Zahlen aus dem Kanton Aargau mögen zeigen, wie sich das Beschwerdewesen gestaltet:

Vom 1. Juni 1949 bis 31. Mai 1950 wurden 274 Beschwerden eingereicht. Davon sind 20 noch unerledigt. 44 wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, oft auf Antrag der Ausgleichskasse selbst, weil Beitragsverfügungen auf Grund irrtümlicher Steuermeldungen vorgenommen worden waren. 210 Beschwerden wurden durch Nichteintreten, infolge Rückzugs (nach erfolgter Aufklärung der Beschwerdeführer), infolge Anerkennung durch die Ausgleichskassen, vor allem aber durch Abweisung erledigt. In den meisten Fällen drängte sich die Entscheidung auf den ersten Blick auf. Die Weiterziehungen an das Eidg. Versicherungsgericht sind denn auch selten, und in der Regel wurden die dort eingereichten Beschwerden abgewiesen.

181 Beschwerden wurden gegen Beitragsverfügungen geführt, 51 wegen Renten verschiedener Art, 17 wegen Beitragsherabsetzungsgesuchen, 7 wegen Rentenrückerstattungen, je 4 gegen Rentenauszahlungsverfügungen (an Behörden, statt an die Rentenberechtigten) und gegen Bussenverfügungen.

Einige weitere Beschwerden betrafen landwirtschaftliche Beihilfen.

Was ist zu tun?

Meines Erachtens liesse sich durch bundesrätliche Verordnung das *Einspracheverfahren* auch in AHV-Sachen einführen. Es würde in der Schweiz jährlich Tausende von Beschwerden überflüssig machen, ohne die Rechte der Beitragspflichtigen und Rentenansprecher zu beeinträchtigen, im Gegenteil. Aber das Bundesamt für Sozialversicherung, das sonst in der Auslegung des AHVG gar nicht zimperlich ist, hält die Einführung des Einspracheverfahrens auf dem Verordnungsweg nicht für zulässig. In diesem Fall kann es mit einem kurzen, knappen Satz durch die im Gange befindliche Revision des AHVG eingeführt werden.

Man sagt zwar, diese Gesetzesrevision solle nur die dringlichsten Punkte betreffen und sie solle nicht unnötig beschwert werden. Aber wo es gilt, bürokratische Kompliziertheit zu beseitigen, Arbeit und Geld zu sparen, da ist die Dringlichkeit gegeben, und jeder mann wird eine dahinzielende Gesetzesänderung begrüßen und darin keine Beschwerne der Vorlage erblicken.

Dr. F. Baumann, Aarau.

Die gemeinschaftlichen Produktionskomitees in England

Das Internationale Arbeitsamt veröffentlichte 1945 eine Studie, «British Joint Production Machinery» betitelt, in der die ganze Organisation der gemeinschaftlichen Produktionskomitees, wie sie sich bis dahin in England herausgebildet hatte, analysiert wurde. Es wurde darin die Feststellung gemacht, «dass durch die gemeinschaftlichen Produktionskomitees die Beratung der Regierung bei der Lösung der Arbeiterfrage und bei der Formulierung und Durchführung der Produktionspolitik durch die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter gesichert wird. Sie gehören der zentralen beratenden Körperschaft — dem Beratenden Landes-Produktionskomitee — an und nehmen damit an der Festlegung der Produktionspolitik teil. Weiter nach unten bestehen elf regionale Komitees, und durch sie sind die Arbeiter- und Unternehmervvertreter in die Verwaltung und Regelung der Produktionsfragen ihres betreffenden Gebietes einbezogen. In den Betrieben bestehen gemeinschaftliche Betriebskomitees, die sich mit häuslichen Produktions- und Arbeiterfragen beschäftigen und die, da sie ihre Vorschläge und Formulierungen an die regionalen Komitees und an das Landes-Produktionskomitee geben können, in direktem Kontakt mit diesen offiziellen Körperschaften stehen. Diese haben umgekehrt in den Betriebskomitees ihre Instrumente in den Betrieben, die ihnen den direkten Kontakt mit den Arbeitern sichern.» Obwohl die gemeinschaftlichen Produktionskomitees seither eine Veränderung erfahren haben, ist diese organisatorische Struktur im wesentlichen noch die gleiche.

Erfahrungen in zwei Weltkriegen

Die ersten gemeinschaftlichen Produktionskomitees entstanden im Ersten Weltkrieg. Die Regierung ernannte 1916 die sogenannte Whitley-Kommission, die in ihren Vorschlägen Arbeiter und Unternehmer ersuchte, anzuerkennen, dass gemeinsame Bemühungen für eine Steigerung der Produktivität und für den wirtschaftlichen Er-